

- c) die unehelichen Kinder einer Versicherten;
 - d) die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind;
 - e) die von dem Versicherten in seinem Haushalt unentgeltlich gepflegten Pflegekinder.
- (3) Nicht versicherungspflichtig sind:
- a) der in der Wirtschaft mitarbeitende Ehegatte;
 - b) die mitarbeitenden Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in Wirtschaften bis zu 20 ha;
 - c) die Tochter, die in der Wirtschaft an Stelle der arbeitsunfähigen, verstorbenen, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehefrau den Haushalt führt;
 - d) die Tochter, die den Haushalt führt, wenn die Bäuerin an Stelle des arbeitsunfähigen, verstorbenen, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehemannes die gesamten landwirtschaftlichen Arbeiten an Stelle des Bauern verrichtet.

In den unter Buchstaben c und d genannten Fällen erfolgt die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag unter Beibringung einer Bescheinigung des Rates der Gemeinde.

(4) Andere Familienangehörige (Geschwister, Eltern usw.), die in der Wirtschaft ständig arbeiten, sind wie Lohnempfänger bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungspflichtig.

(5) Die Versicherungspflicht besteht nur dann, wenn die Mitarbeit der Familienangehörigen ständig erfolgt. Eine gelegentliche Mitarbeit hat keine Versicherungspflicht zur Folge.

(6) Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag sind die Lohneinkünfte auf der Grundlage des Landarbeitertarifs.

(7) Für die Feststellung der Versicherungspflicht der mitarbeitenden Kinder nach Abs. 1 ist die Gesamtfläche ohne öd- und Unland maßgebend.

(8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die mitarbeitenden Familienangehörigen in Gartenbaubetrieben sowie in Betrieben, die in § 10 Abs. 6 aufgeführt sind. Für diese gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 20

Unfallumlage

(1) Gemäß § 19 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) wird zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen eine Unfallumlage erhoben. Die Unfallumlage ist von den im § 1 genannten Personen zu zahlen.

(2) Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Unfallumlage sind:

- a) die beitragspflichtigen Einkünfte der versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer;
- b) die Einkünfte, die der Beitragsberechnung für die versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen zugrunde liegen.

(3) Für die Land- und Forstwirte ist die Unfallumlage im Sozialversicherungsbeitrag enthalten.

(4) Zur Abstufung der Höhe der Unfallumlage gilt der Gefahrentarif zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1955 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. I S. 1008). Ab 1. Januar 1957 gilt der Gefahrentarif zur Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21).

(5) Der Beitrag zur Unfallumlage beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage (Abs. 2) und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen.

(6) Der Beitrag zur Unfallumlage, der vom selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer zu zahlen ist, beträgt mindestens —,30 DM monatlich vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse.

§ 21

Abschlagszahlungen

(1) Für die Entrichtung der Abschlagszahlungen auf den Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage von den Einkünften der selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmer gelten entsprechend die in den Veranlagungsrichtlinien 1956 im § 118 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Entrichtung der Abschlagszahlungen für die Einkommensteuer beziehen.

(2) Die Beiträge für die mitarbeitenden Familienangehörigen, die bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert sind, sind mit den eigenen Pflichtbeiträgen der selbständig Erwerbstätigen oder Unternehmer bis zu den für ihre Beitragszahlung bestimmten Zahlungsterminen zu entrichten. Diese versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer haben in den abzugebenden Erklärungen (Vierteljahreserklärungen, Jahreserklärungen) die Pflichtbeiträge für diese Familienangehörigen selbst zu berechnen, soweit keine Festsetzung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, erfolgt.

(3) Soweit eine Veränderung im Beitragssatz gemäß § 13 Abs. 4 im Laufe des Jahres eintritt, sind die Abschlagszahlungen zum nächstfolgenden Zahlungstermin nach dem neuen Beitragssatz zu entrichten. Die Differenzen für die bereits geleisteten Zahlungen sind dabei auszugleichen.

(4) Dieser Paragraph gilt nicht für Land- und Forstwirte und Gärtner, die den Beitrag nach dem Einheitswert entrichten, sowie für deren mitarbeitende Familienangehörige. Die Beiträge dieser Versicherten sind entsprechend den von der Abteilung Finanzen festgesetzten vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

V.

Inkrafttreten

§ 22

Diese Anordnung gilt ab Veranlagungszeitraum 1956.

Berlin, den 27. März 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers